Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 116 (1950)

Heft: 3

Artikel: Interessante Entscheide der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-22439

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen doch derart starke Verbände, welche die Kampfkraft einer Division sogar übersteigen. Der Widerspruch in der heutigen Regelung muß so behoben werden, daß entschieden wird, welcher der beiden Aufgaben das Primat zukommt. Jener der Ausbildung: Dann wird der Betreffende zum Waffenchef und damit zum Beamten, oder jener des Truppenführers: Dann muß er ausschließlich zum Heereseinheitskommandanten ernannt werden.

Schließlich darf auch noch die Frage aufgeworfen werden, ob es sachlich überhaupt gerechtfertigt ist, die Heereseinheitskommandanten zu einer Personalkategorie des Bundes sui generis zu machen, oder ob es nicht viel einfacher wäre, sie als Beamte zu wählen, wie dies auch bei den Waffenchefs und den Unterstabschefs der Generalstabsabteilung der Fall ist. Als Vorteile der Sonderstellung betrachtete man bisher immer die größere Freiheit, insbesondere hinsichtlich der Entlassungsmöglichkeit. Diese Freiheit ist aber doch weitgehend illusorisch, da die Heereseinheitskommandanten der eidgenössischen Versicherungskasse angehören und bei unverschuldeter Entlassung vor der versicherungstechnischen Altersgrenze rentenberechtigt werden, wobei die Verwaltung der eidgenössischen Versicherungskasse den Fehlbetrag im Deckungskapital zu ersetzen hat. Daraus entstehen Bindungen, die ebenso groß sind, wie jene des Beamtenverhältnisses. Dagegen würde die Überführung ins Beamtenverhältnis die Verhältnisse bedeutend vereinfachen.

Interessante Entscheide der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Von den Entscheidungen der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung der letzten Wochen sind folgende Urteile von allgemeinem Interesse:

Haftbarkeit eines Militärbeamten für Schäden an Militär-Fahrzeugen

Ein Beamter der Militärverwaltung, welcher die Berechtigung besaß, zu Dienstfahrten einen Militärwagen zu benützen, brauchte einen solchen zu einer außerdienstlichen Fahrt und verunfallte damit, wobei den Fahrer ein erhebliches Verschulden traf. Die Abteilung für Heeresmotorisierung erließ hierauf gegen den Beamten eine Verfügung, wonach er einen Betrag von 2000 Fr. an die Reparatur des Motorfahrzeuges zu leisten habe. Gegen diese Verfügung rekurrierte der Beamte an die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung mit dem Antrag auf Erlaß oder wenigstens Reduktion des Beitrages an die Reparaturkosten.

Die Rekurskommission hatte vor allem zu prüfen, ob sie zur Beurteilung eines solchen Rekurses zuständig sei, womit auch zu untersuchen war, ob die Abteilung für Heeresmotorisierung die Kompetenz besaß, überhaupt in einem solchen Fall eine Verfügung zu erlassen. In ihrem Entscheide führt sie darüber aus:

Nach Art. 1 der Verordnung betreffend die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung vom 15.2.29 kann diese nur über verwaltungsrechtliche Ansprüche vermögensrechtlicher Art des Bundes oder gegen den Bund entscheiden, *die sich auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse stützen.*

Auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse (Dienstreglement usw.) stützen sich u. a. die Ansprüche des Bundes gegen Wehrmänner, die im *Militärdienst* ihnen anvertraute Motorfahrzeuge schuldhaft beschädigen. Die Haftung des im Dienst befindlichen Wehrmannes ergibt sich aus seiner militärdienstlichen Verpflichtung, das ihm anvertraute Armeegut sorgfältig zu behandeln und nicht mißbräuchlich zu verwenden.

Nun steht aber fest, daß sich der Rekurrent, als er die mit einem Unfall endigende Fahrt mit dem Militärfahrzeug unternahm, sich nicht im Militärdienst befand. Er war freilich Beamter der Militärverwaltung und er fuhr ein dieser Verwaltung gehörendes Fahrzeug, das mit einer Militärnummer versehen war. Er hat aber die Fahrt nicht als militärdienstleistender Wehrmann unternommen.

Durch sein Verhalten hat sich der Rekurrent vielmehr einer Verletzung der Sorgfaltspflicht als *Beamter* schuldig gemacht. Er hat ein der Militärverwaltung gehörendes Fahrzeug in pflichtwidriger Weise zu einer Privatfahrt verwendet und damit eine Dienstpflichtverletzung begangen.

Für die Folgen dieser Dienstpflichtverletzung, die er als Beamter beging, haftet der Rekurrent nicht gemäß Militärorganisation oder deren Ausführungsbestimmungen, sondern seine Haftung ergibt sich vielmehr aus *Art. 29 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.*

Es besteht keine allgemeine bundesrechtliche Vorschrift, wonach ein Beamter der Militärverwaltung, der in seiner Eigenschaft als Beamter und nicht als militärdienst-tuender Wehrmann dem Bund einen Schaden verursacht, der Gerichtsbarkeit der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung untersteht. Eine einzige Ausnahme macht der Bundesratsbeschluß über die Haltung von Instruktorenwagen vom 19.10.48. Dieser sieht in Art. 21 vor, daß die Rekurskommission zur Entscheidung darüber zuständig ist, ob dem betreffenden Instruktor Kosten und Ersatzleistungen aufzuerlegen sind, und zwar gleichgültig, ob sich der Instruktor als Offizier im eigentlichen Militärdienst befindet, oder ob sich der Unfall auf einer außerdienstlichen Fahrt ereignete. Dies ist der einzige Fall, in welchem die Bundesgesetzgebung die Rekurskommission als zuständig bezeichnet, zu entscheiden, ob ein Beamter für einen dem Bund zugefügten Schaden verantwortlich ist.

In allen andern Fällen muß die Militärverwaltung zunächst nach Art. 21 der Beamtenordnung I vorgehen, wenn sie einen Beamten für einen Schaden verantwortlich machen will. Danach beschließen die Departemente über Ansprüche des Bundes an Beamte, die 500 Fr. übersteigen sowie über alle Ansprüche gegenüber Abteilungschefs; die einzelnen Abteilungen der Departemente sind zuständig für Ansprüche unter 500 Fr. Bestreitet dann der fehlbare Beamte die Ersatzpflicht, sei es grundsätzlich oder der Höhe nach, so hat nach Art. 110, lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 das Bundesgericht (verwaltungsrechtliche Abteilung) als einzige Instanz zu urteilen.

Die Rekurskommission hat aus diesen Erwägungen die Verfügung der Abteilung für Heeresmotorisierung aufgehoben und den Fall dem Militärdepartement zum Erlaß einer Verfügung überwiesen, die dann eventuell an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. –

Zu diesem Entscheide sei noch bemerkt, daß die Rechtslage nach Inkrafttreten des neuen Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee die nämliche bleiben wird. Dr. Z.

Verwerfen trächtiger Kühe infolge einer militärischen Schießübung

Am 25./26. und 29. Oktober 1948 haben zwei Dragonerschwadronen in einer Entfernung von 100 m vom Stall des Landwirts Sto. Schießübungen mit scharfer Munition (Karabiner und Lmg.) sowie 350 m entfernt solche mit scharfen Handgranaten durchgeführt. Am 4. November 1948 meldete Sto. dem Tierarzt seiner Gemeinde, daß infolge dieser Schießübungen in der unmittelbaren Nähe seines Stalles eine 34 Wochen trächtige Kuh verworfen habe. Am 2., 5. und 21. Januar 1949 traten im Stall des Sto. drei weitere Abortusfälle ein. Auch diese wurden von Sto. auf die Schießübungen von Ende Oktober 1948 zurückgeführt. Der Bund wurde für den entstandenen Schaden haftbar gemacht.

Die Rekurskommission bemerkte anläßlich der Beurteilung des Falles einleitend, daß sich die rechtliche Beurteilung des Rekurses auf die Artikel 27–29 der Militärorganisation sowie die Artikel 235–244 des Verwaltungsreglements stütze und führte aus: «Artikel 28 der Militärorganisation bestimmt, daß der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Übungen entstanden sind, haftet. Die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung hat in ihrer ständigen Praxis und in Anlehnung an diejenige des Schweizerischen Bundesgerichtes diese Kausalhaftung des Bundes als sogenannte «Gefährdungshaftung» bezeichnet, das heißt, die militärische Übung muß eine gewisse, über die Vorfälle des alltäglichen Lebens hinausgehende Gefährlichkeit besitzen, damit der Bund der strengen Kausalhaftung unterworfen werden kann. Im vorliegenden Falle ist diese Voraussetzung der Bundeshaftung ohne weiteres gegeben, indem das Schießen mit Karabinern, Lmg. und Handgranaten etwas nicht Alltägliches, sondern typisch Militärisches ist.»

Dagegen stellt die Rekurskommission fest, daß, um die Haftbarkeit des Bundes zu begründen, außerdem ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der militärischen Übung und dem Schaden vorhanden sein müsse. Gegen einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schießlärm und den Abortusfällen sprachen im Rekurs des Sto. von vornherein die großen zeitlichen Intervalle: die erste Kuh abortierte 8 Tage nach den Schießübungen, zwei weitere 5 Wochen später und die vierte sogar erst nach zwei Monaten. Es stellte sich deshalb die Frage, ob grundsätzlich das Verwerfen einer Kuh die unmittelbare Folge einer Schießübung sein könne, und bejahenden Falls, ob im vorliegenden Fall trotz der langen Fristen eine solche Kausalität angenommen werden dürfe.

Gestützt auf die eingeholten veterinärmedizinischen Gutachten gelangte die Rekurskommission zur Auffassung, daß ein *Kausalzusammenhang* zwischen der Schießübung und dem Verwerfen der Kühe *nicht bestehe*. Nach den übereinstimmenden Auffassungen der Fachleute ist die Abortusbereitschaft des Rindes die Folge einer Funktionsschwäche; diese hat rein innere Ursachen und bedarf keines äußern Anlasses, welcher das Verwerfen auslösen würde. Die Rekurskommission stellt dazu fest: «Erfahrungen während der Kriegsjahre 1939–45 haben ergeben, daß Schreckabortus praktisch nicht vorkommt. So traten nach den Bombenabwürfen in nächster Nähe der Rinderstallungen der Landwirtschaftlichen Schule ‚Strickhof' Zürich am 3.5.45, trotzdem viele Fensterscheiben eingedrückt und Dachziegel abgehoben wurden, weder bei Kühen noch bei Schweinen Abortusfälle auf. Ebenso nahmen keine Kühe Schaden anläßlich einer Bombardierung des Kraftwerkes Rheinfelden im Herbst 1944, obgleich

die in nächster Nähe befindlichen Stallungen teilweise erheblich beschädigt wurden. Dieselbe Beobachtung wurde gemacht in Schaffhausen, Stein a. Rhein und Altdorf. Ferner wurden weder im Anschluß an die Explosionskatastrophe von Mitholz im Dezember 1947 noch jener von Oberarth im Juli 1948 Abortusfälle gemeldet. In unmittelbarer Nähe der Gefahrenzone von Mitholz befanden sich dabei zirka 70 trächtige Kühe und Rinder. In Oberarth und Umgebung wird die Zahl der Kühe mit 400 angegeben. Bei all diesen Ereignissen wurde nirgends ein Schreckabortus einer trächtigen Kuh gemeldet.»

Angesichts dieser Sachlage wurde im Rekurs des Sto. der Kausalzusammenhang zwischen der militärischen Schießübung und den vier Abortusfällen nicht als erwiesen betrachtet; der Rekurs wurde abgewiesen (Entscheid vom 6. Oktober 1949).

Entwertung eines Gartens durch eine Tankmauer

Im Jahre 1942 hat die Armee durch den Wirtschaftsgarten der Frau Ste. eine Tankmauer gebaut. Diese Tankmauer besteht aus einem winkelförmigen Betonklotz; sie ist 2,6 m hoch, unten 1,6 m und oben 0,85 m breit. Die unschön und klotzig wirkende Mauer verdeckt nicht nur für Passanten, die von der Straße oder vom Schiff herkommen, einen großen Teil der Gartenwirtschaft; sie nimmt auch den Gästen die Aussicht auf den See. Ihre Erstellung bedingte die Entfernung eines schattenspendenden Kastanienbaumes im Garten. An der Stelle, wo sich die Mauer befindet, konnten früher zwei Tische mit sieben Stühlen gestellt werden. Frau Ste. hat deshalb vom Bund eine Entschädigung für den Erwerbsausfall verlangt, der ihr durch die Erstellung der Tankmauer entstanden ist.

Die Rekurskommission begründet ihre Zuständigkeit zur Beurteilung des Rekurses der Frau Ste. mit dem Hinweis auf Artikel 227 des Verwaltungsreglementes, wonach sie zur oberinstanzlichen und endgültigen Beurteilung von Ersatzforderungen wegen Schäden an Grundstücken, Kulturen, Gebäulichkeiten und Fahrhabe, die in der Ausführung militärischer Anordnungen durch die Truppe verursacht werden, und für welche gemäß Militärorganisation eine Ersatzpflicht besteht, zuständig ist, wenn der geltendgemachte Schadenersatz 2000 Fr übersteigt. «Die Militärorganisation», so führt die Rekurskommission aus, «spricht freilich in Artikel 28, Abs. 1 bloß von Sachbeschädigungen infolge militärischer Übungen und Artikel 33 verpflichtet die Grundbesitzer, ihr Land zu militärischen Übungen gegen Entschädigungen zur Verfügung zu stellen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Entschädigungspflicht des Bundes auch für militärische Anordnungen und Maßnahmen besteht, welche nicht eine ‚Übung' im eigentlichen Sinne darstellten. Der Ausdruck ‚Übung' der Militärorganisation muß unbedingt in einem weitern Sinne gefaßt werden und auch alle diejenigen militärischen Maßnahmen umfassen, welche während der Dauer der Mobilisation im Landesinteresse getroffen werden mußten. Die Rekurskommission hat denn auch regelmäßig derartige Schadenersatzansprüche, wie sie im vorliegenden Fall zur Diskussion stehen, beurteilt.»

Bei der Festsetzung des Maßes der Entschädigungspflicht des Bundes ging die Rekurskommission davon aus, daß der Geschädigte nach den Bestimmungen der Militärorganisation (Art. 28 und Art. 33, Abs. 2) sowie des Verwaltungsregelments (Art. 217 und 218) nur Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens habe, daß also die Entschädigung nie zu einer Bereicherung des Geschädigten führen dürfe.

Die Rekurskommission nahm an, daß die Gartenwirtschaft der Frau Ste. durchschnittlich während 100 Tagen im Jahr benützt werden könne; der Totalverlust der

Sitzplätze im Garten zufolge der Tankmauer wurde auf 10 geschätzt (sieben effektive und drei wegen der allgemeinen Minderfrequenz des Gartens). Auf Grund des nachgewiesenen Jahresumsatzes der Gastwirtschaft wurde dann, unter Berücksichtigung der verschiedenen Benützung der einzelnen Lokalitäten (Restaurant, Säli, Gartenwirtschaft), für den ganzen Gastbetrieb ein durchschnittlicher Jahresumsatz pro Sitz berechnet. Gestützt auf die allgemeinen Erfahrungen im Gastgewerbe wurden von diesem Bruttoumsatz 16 % als Nettoerlös angenommen. Der auf diese Weise errechnete Nettoerlös pro Sitz wurde mit der Anzahl der verlorenen Sitze multipliziert, woraus sich der jährliche Nettoausfall der Gastwirtschaft ergab. Dieser wurde der Frau Ste. als Ersatz für den Mindererlös in jedem der sieben Jahre seit 1942 zugesprochen. (Urteil vom 3. September 1949). Dr. K.

MILITÄRWISSENSCHAFTLICHES

Die Kämpfe einer amerikanischen Infanteriebrigade in Burma

Von Hptm. Fritz Vetsch (Fortsetzung)

C. Die zweite Aufgabe: Shaduzup und Inkangahtawng

1. Lage und Auftrag am 11. März 1944 (Kroki Nr. 5). Walawbum gab Stilwell die Kontrolle über das Hukawngtal. Das nächste Ziel war Jambu Bum, um den Weg ins Mogaungtal frei zu bekommen. In Jambu Bum, Shaduzup und Warazup befanden sich starke japanische Stellungen. Dier rechte Flanke General Stilwells war immer noch gedeckt durch das 65. chin. Rgt., das sich in Tasu Bum befand, einem Punkt 40 km westlich Jambu Bum.

Die Marauders waren wiederum für eine Umgehung vorgesehen. In zwei Kolonnen hatten sie hinter die feindlichen Linien zu marschieren. Die erste Kolonne, bestehend aus dem ersten Bat., einem chin. Rgt. und einer Pak.Bttr., rückte gegen Shaduzup vor. Die zweite Kolonne, die sich aus dem zweiten und dritten Bat. und einem chin. Rgt. zusammensetzte, hatte Inkangahtawng zum Ziel. Die Aufgabe bestand darin, die feindliche Nachschublinie zu unterbrechen und in den bezeichneten Räumen Straßensperren zu errichten. Shaduzup befand sich 17 km und Inkangahtawng 32 km hinter den feindlichen Stellungen bei Jambu Bum.

2. Marsch und Erreichen der Räume.

a. Marschdaten. Strecke für die 1. Kolonne 80 km
Strecke für die 2. Kolonne 122 km